

für den Ausschuss für technische
Fragen und Umweltschutz
-nichtöffentlich-



für den Kreistag
-öffentlich-

**Öffentlicher Personennahverkehr;
- Gemeinsame Höchsttarifs-Richtlinie der naldo-Verbundlandkreises zum Abo 25**

Beschlussvorschlag:

Der gemeinsamen Höchsttarifs-Richtlinie der naldo-Verbundlandkreise zum Abo 25 wird zugestimmt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition naldo (netto): 1.366.000,00 EUR	Anteil Landkreis 2019: 66.000,00 EUR
Teilhaushalt: 3 Produktgruppe: 21.40 Aufwendungen Schülerbeförderung	Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2019: 6.370.000,00 EUR
Teilhaushalt: 10 Produktgruppe: 54.70 Aufwendungen für ÖPNV Maßnahmen und naldo	Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2019: 6.687.500,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand 2020 ff.:	96.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Landkreis Reutlingen und die anderen naldo-Verbundlandkreise haben der Einführung des Abo 25 als neuem Tarifangebot für Schüler, Auszubildende und junge Erwachsene bis 25 Jahre zugestimmt (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0605 vom 15.11.2018). In der Folge ist eine gemeinsame Höchsttarifs-Richtlinie der naldo-Verbundlandkreise zum Abo 25 abzuschließen, um den beihilferechtlichen Erfordernissen gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Rechnung zu tragen. Das Abo 25 startet naldoweit zum September 2019.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Der Verkehrsverbund naldo hat gemeinsam mit den Verbundlandkreisen ein Konzept für ein neues Abo für Schüler, Auszubildende und junge Erwachsene bis 25 Jahre erarbeitet. Der Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz wurde darüber in seiner

Sitzung am 26.11.2018 informiert und hat der Einführung des Abo 25 zum September 2019 zugestimmt (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0605).

2. Gemeinsame Höchsttarifs-Richtlinie der naldo-Verbundlandkreise zum Abo 25

Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sieht vor, dass Ausgleichszahlungen im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für bestimmte Personengruppen durch Erlass einer allgemeinen Vorschrift zu gewähren sind. Deshalb ist mit der Einführung des Abo 25 der Erlass einer gemeinsamen Höchsttarifs-Richtlinie der naldo-Verbundlandkreise erforderlich.

Um die durch das Abo 25 bei naldo entstehenden Einnahmeverluste auszugleichen, werden die Zuschüsse der Landkreise als Tarifeinnahme behandelt. Im Rahmen der gemeinsamen Höchsttarifs-Richtlinie werden insbesondere auch die Ausgleichsbeträge der beteiligten Landkreise an naldo für das Abo 25 festgelegt. Der Zuschuss der Landkreise wird dabei pro Abo der Preisstufe 2 bezahlt. Der auf den Landkreis Reutlingen entfallende Zuschussanteil beträgt ca. 425.000,00 EUR jährlich. Im Gegenzug ergeben sich Einsparungen bei der Schülerbeförderung in Höhe von rund 330.000,00 EUR jährlich.

Da alle Beteiligten mit dem Abo 25 Neuland betreten, ist eine Revision der Abrechnungsmodalitäten nach dem Ablauf von 3 Jahren vorgesehen. Bis dahin fließen die Auswirkungen des Abos unmittelbar in die Tarifeinnahmen des naldo ein.

Im Landkreis Tübingen wurde die gemeinsame Höchsttarifs-Richtlinie bereits beschlossen. Der Landkreis Sigmaringen und der Zollernalbkreis folgen in den Sitzungsrounden im Mai 2019.

**Gemeinsame Richtlinie der
Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und des Zollernalbkreises
über die Festsetzung der naldo-Fahrausweisart „Abo 25“
als Höchsttarif**

1. Das ganztägig verbundweit gültige naldo-Abo 25 gemäß den zugehörigen Tarifbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift mit Wirkung ab 01.09.2019 als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt
 - für Personen bis zum Ende des Monats der Vollendung ihres 26. Lebensjahres
 - sowie für Personen, die zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß naldo-Tarifbestimmungen, Ziffer 5.6.1 (Schüler/Auszubildende) berechtigt sind.

Der Fahrgastpreis wird auf ein Jahr gerechnet, definiert mit maximal 11/12 des Jahrespreises von 12 naldo-Schülermonatskarten der Preisstufe 2/Netz.

Das Abo 25 ist grundsätzlich mindestens für den Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu beziehen.
2. Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Nr. 1 ist das Verbundgebiet des naldo gemäß der in den naldo-Tarifbestimmungen jeweils aktuell gültigen Tarifgebietsdefinitionen für netzweit gültige naldo-Schülermonatskarten. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, welche das Abo 25 einschließen, gehören deren einbezogene Gebiete somit ebenfalls zum Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.
3. Die Landkreise leisten für jedes Abo 25 in der Preisstufe 2/Netz als Gesamtschuldner einen Ausgleich in Höhe von 14,78 % des Fahrgastpreises je Abo-Monat. Dies gilt nicht für Abo-25-Fahrausweise, die von Schülern an Schulen in den tariflichen Übergangsbereichen gemäß Nr. 2 Satz 2 bezogen werden, wenn für diese mit den betreffenden Landkreisen separate Vereinbarungen zur Ausgleichsgewährung abgeschlossen wurden. Der Ausgleich schließt entfallende Erstattungszahlungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen gemäß § 231 SGB IX/BTHG ein. Damit sind alle tariflichen Wirkungen abgegolten. Der Ausgleich erfolgt durch monatliche Zahlung an eine zu bestimmende Clearingstelle des Abos 25 und nimmt an den Verfahren zur Einnahmezuscheidung und -aufteilung wie eine Fahrgeldeinnahme teil (ohne Anspruch auf Ausgleich gemäß § 231 SGB IX).
4. Die Verkehrsunternehmen führen die Umsatzsteuer aus den ihnen nach Nr. 3 zugeteilten Ausgleichsbeträgen ab.
5. Spätestens nach 3 Jahren überprüft der naldo im Auftrag der Landkreise, ob der Ausgleichssatz gemäß Nr. 3 wegen einer Über- oder Unterkompensation anzupassen ist.
6. Die Ausgleichsleistungen sind als Preisauffüllung Beihilfen sozialer Art an Verbraucher, die ohne Diskriminierung gewährt werden. Sie sind daher gemäß Art. 107 Abs. 2 lit. a AEUV mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Insofern ist die Überkompensationskontrolle der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht anwendbar.
7. Diese Richtlinie kann nur gemeinsam von den Landkreisen zu jeder Tarifierung des naldo mit einer Frist von einem Jahr nach Vorankündigung gegenüber naldo aufgehoben werden.